

## Nachträgliches über die kirchliche Armenpflege.

Von Domkapitular Dr. Carl Dworzak in Wien.

Das im Jahre 1783 geschaffene „Armeninstitut“ sollte die angeblich zersplitterten Bestrebungen der Vereine und Privatpersonen bei Linderung der Noth des Nächsten sammeln und solchergestalt eine Remedy gegen die Nebel der Armut machen; — vor ungefähr einem Dezennium nahm die Gemeinde das bisher von der Kirche und der Gemeinde verwaltete Armen-Institut in ihre alleinige Verwaltung, und sollte dieses Gemeinde-Armenwesen von nun an der Brennpunkt der Armenpflege werden.

Es scheinen die Erfolge der Gemeinde-Armenpflege in Wien auch in den Augen nicht kirchlich gesinnter Männer keine so allseitigen zu sein, als sie bei Gründung des Gemeinde-Armenwesens von vielen Seiten erhofft wurden, denn sonst wäre es nicht für nothwendig erachtet worden, in Wien einen neuen solchen Mittelpunkt für die Armenpflege in's Leben zu rufen.

Wir meinen den „Philanthropischen Verein in Wien“, dessen Bestand im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. 134 unter dem 24. August 1879, Z. 27.268 von der k. k. n. ö. Statthalterei bescheinigt worden ist, dessen aus 17 Paragraphen bestehende Statuten uns vorliegen, — und der nach §. 3 es sich zum Zweck gesetzt hat: „soweit seine eigenen Mittel reichen, das Elend verarmter Personen in Wien ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Alter, Confession, Nationalität und Staatsbürgerschaft zu lindern; ferner ein harmonisches Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der privaten Armen-Unterstützung durch die verschiedenen Armenanstalten, Vereine und durch einzelne Wohlthäter anzustreben; endlich durch Anlegung einer umfassenden Statistik des Wiener Armenwesens die Möglichkeit zu gewinnen, sowohl den Wohlthätern, als den Hilfsbedürftigen jederzeit die genauesten Auskünfte zu ertheilen, als auch den Steform-

„bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens eine praktische Grundlage zu verschaffen.“

Die Ziele dieses Vereines sind weit gesteckt; die Kirche wird, wenn dieser Verein, wie wir nicht zweifeln, auch an sie herantreten wird, um sie zum Basallendienste unter seine Fahne einzuladen, keine Veranlassung haben, in Uebung ihrer Armenpflege die Bahnen zu verlassen, welche sie durch den Verlauf der Jahrhunderte gewandelt ist.

### Pastoralfragen und Fälle.

I. (Über die Simonie bei Bewerbungen um Pfründen.)  
Blasius übernimmt den Religionsunterricht bei den Kindern des Patrons jener Pfarre, bei welcher er als Hilfspriester angestellt ist, in der Hoffnung, von dem Patron später eine Pfarre zu erlangen, um so mehr, da dieser im Vorhinein ihm versprochen hat, sich gegen ihn für seine Bemühung dankbar bezeigen zu wollen. Nach 3 Jahren wird eine diesem Patrone unterstehende Pfarre erledigt, um die sich Blasius bewirbt. Obwohl er sich mit der Hoffnung schmeichelt, für diese Pfarre von dem Patrone präsentirt zu werden, ersucht er doch, um sicherer zu gehen, eine einflußreiche Persönlichkeit um die Fürsprache bei dem Patrone, und weil er gehört, daß ein älterer, sehr verdienstvoller Priester um dieselbe Pfarre sich zu bewerben gedenkt, so bewegt er diesen durch das Versprechen davon abzustehen, ihm durch 2 Jahre das nöthige Brennholz aus dem Kirchenwalde unentgeltlich verabfolgen zu wollen. Blasius erhält die Pfarre, wird aber bald unruhig; er fragt seinen guten Freund, einen Nachbarspfarrer, ob er bei diesem ganzen Vorgange nicht etwa der Simonie sich schuldig gemacht habe und in die kirchlichen Strafen verfallen sei?

Antwort 1. in Betreff der Sünde der Simonie. Hierzu die Bemerkung: die Simonie göttlichen Rechtes<sup>1)</sup> besteht

<sup>1)</sup> Es gibt auch eine Simonie menschlichen Rechtes (juris humani), die aber hier nicht in Betracht kommt.